

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 13 = 26, 1892, S. 402 - 403

Lenel, ...: *Goldschmidt, Universalgeschichte des
Handelsrechts. 1. Lief.*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

uns doch an die Worte dieses Bittgesuchs halten und Billom zu den Generalstudien zählen.

Breslau.

G. Kaufmann.

Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts (Handb. des Handelsrechts, 3. Aufl., Bd. I, Abth. 1) Lief. 1.

Das Schwergewicht dieses ausgezeichneten Buches liegt — worüber in dieser Zeitschrift an anderer Stelle berichtet wird — in der Darstellung der mittelalterlichen Rechtsentwicklung; eben weil aber in diesen Abschnitten des Werkes so viele neue Forschungsergebnisse, so viele geradezu überraschende Entdeckungen ans Licht treten, liegt die Gefahr nahe, es möchte dem gegenüber das, was hier doch auch speciell dem Romanisten geboten wird, nicht zur rechten Geltung kommen, und so wird es gerechtfertigt erscheinen, wenn auf diese Seite des Buches besonders aufmerksam gemacht wird.

Auf knappstem Raum (S. 48—94) giebt der Verf. eine Schilderung des Verkehrsrechts der antiken Welt. Aegyptisches, assyrisch-babylonisches, phönikisches, hellenisches Recht ziehen in kürzester Zusammenfassung der Hauptergebnisse der Forschung an uns vorüber. Meisterhaft ist sodann die Darstellung des römischen Rechts. Es ist nur ein Umriss, der uns hier gezeichnet wird; aber er ist in dem grossen Stil gezeichnet, den wir an so mancher ausführlicheren römischen Rechtsgeschichte vermessen. Mit der Sicherheit des nicht minder ökonomisch als juristisch gebildeten Forschers werden die Hauptzüge der wirtschaftlichen Entwicklung Roms von der Landstadt zum Weltreich hervorgehoben, wird uns dies Weltreich selbst in seinem hochentwickelten Handelsverkehr und den diesem Verkehr dienenden wirtschaftlichen Einrichtungen vor Augen geführt. Ein eigentliches Handelsrecht als besonderen Rechtszweig kennt dieses Weltreich nicht, höchstens Ansätze dazu, aber die scheinbare Lücke wird gedeckt „durch die unvergleichliche Beschaffenheit des allgemeinen bürgerlichen Rechtes“. Ius civile, ius gentium, das spätere Kaiserrecht werden in epigrammatischer Kürze charakterisirt, überall das Wesentliche so scharf umschrieben, wie es eben nur der vermag, dem bei vollster Beherrschung des Details doch stets das Gesamtbild der Rechtszustände vor Augen steht. Einen Auszug aus dieser gedrängten Darstellung zu geben, ist begreiflicher Weise nicht möglich. Dagegen möchte ich noch besonders auf den dem ganzen Abschnitt beigefügten Excurs „Vulgarrecht und Usance“ hinweisen. Goldschmidt rechnet zum Vulgarrecht mit gutem Fug nicht bloss das ganz ausserhalb unserer codificirten Quellen stehende Recht — hier würden jetzt die seither erschienenen Mitteis'schen Untersuchungen noch zur Vervollständigung des Bildes herangezogen werden können —, sondern auch das in der Codification versteckte, d. h. „ohne die im Leben übliche technische Bezeichnung und ohne nähere Entwicklung

geregelte Recht“. In dieser Weise erscheint z. B. in D. (16. 3) 7 § 2, wie schon Lastig vermuthete und Goldschmidt mit Recht betont, der Bankcommendavertrag, und so dürfte vielleicht noch manch andere bisher vermisste moderne Geschäftsform in den Quellen zu finden sein; ob in D. (46. 2) 11, wie der Verf. annimmt, die antike Ordreclausel bezeugt ist, ist mir freilich zweifelhaft. Die Bedeutung der Usance für die Entwicklung des römischen Verkehrsrechts ist von G. schon früher gelegentlich hervorgehoben worden; auch hier dürften die Quellen noch nicht ausgeschöpft sein. Als Beispiele führt G. die Auctionsusancen, die Usancen beim Slaven- und Weinhandel, die Usance des *salvum fore recipere* an. Ueber Einzelnes wird sich streiten lassen — so z. B. darüber, ob in der That das vielbestrittene Rescript C. (8. 53) 1 aus einer besonderen für liberale Zuwendungen von Slaven bestehenden Usance zu erklären ist, auch darüber, wie die Usance des *salvum fore recipere*, aus der das prätorische Edict über das *receptum nautarum cauponum stabulariorum* hervorgegangen ist, näher zu denken sein mag¹⁾ —, nicht dagegen über die Fruchtbarkeit der gegebenen Anregung an sich, und der Leser muss bedauern, dass der Zweck seines Buches dem Verf. nicht gestattete, dieses Gebiet mehr als zu berühren. Möchte ihm, unter der zur Vollendung des grossen Werks erfordernten Arbeit, die Musse nicht fehlen, uns, wie bisher schon, gelegentlich die Ergebnisse seiner romanistischen Specialforschungen in breiteren Ausföhrung mitzutheilen.

L e n e l.

¹⁾ An der Existenz einer solchen Usance überhaupt glaube ich nach dem Wortlaut des Edicts nicht zweifeln zu dürfen. Die Garantieübernahme könnte seitens der Wirthe möglicher Weise durch Aufschrift auf der Strassenseite des Gasthofes (etwa z. B. „*sarcinae salvae erunt*“) erfolgt sein. Diese Hypothese würde von der Bemerkung Dernburgs (Pand. 3. Aufl. II § 39 n. 3) nicht getroffen werden. Dass die antiken Gasthöfe oft recht ausführliche Aufschriften trugen, ist bekannt.
